
Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Mittheilungen aus der Praxis.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/250/LOG_0170/

gründen unsere biederen Väter sich die größte Mühe gegeben und Zeit und Kosten nicht gespart haben.

Und wem haben wir diese Krankheit zu verdanken, fragen wir zum Schlusse dieser Zeilen? — Nach unserem Urtheil der hochweisen Theorie, die eben von solchen gelehrten Männern uns vortragen und zum alltäglichen praktischen Gebrauch uns sogar gefeiglich vorgeschrieben wurde, welche leider ebenfalls keine Gelegenheit im Leben gehabt haben, aus der praktischen wirtschaftlichen Thätigkeit heraus ihre theoretischen Kenntnisse in dem nothwendigen Grade mit der ersteren zu verbinden, aus welcher innigen Gattung nur allein eines so großen und bedeutenden Volkes Wohl und Segen ersprießen kann, wie es heute das deutsche Volk trotz seiner erkrankten gewerblich-wirtschaftlichen Zustände immer noch ist. Arbeiten wir darum täglich gemeinsam thätig weiter, auf daß wir die praktische Ausbildung auch unserer Jugend wieder zu Theil werden lassen, und so lange wir noch nicht zu jenen goldenen Zeiten durchgedrungen sind, wo Wasser nicht mehr feuchtet und Feuer nicht mehr brennt und womöglich mit Feder, Tinte und Papier die Welt regiert und erhalten wird — wolle man die Ernährerin und Erhalterin, „die praktische Thätigkeit“, nicht so weit verbannen, wie wir das heute leider in der Erziehung unserer Jugend und speziell für unser Baufach gethan haben!

Wilhelm Wolter.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unsere Bauordnungen. I.

Sie sind im Princip dazu bestimmt, als bestehende Vorschriften dem ausführenden Baugewerksmeister zum Anhalt zu dienen, in welcher Weise er den Bestimmungen bezügl. des baupolizeilichen Interesses zu entsprechen habe. Die Städte haben ihre eignen bestehenden Bauordnungen, während die kleineren Ortschaften des platten Landes je nach ihrer Eintheilung von Kreisen in dieser Hinsicht gleichlautende Bestimmungen besitzen.

So verschiedentlich aber die Städte sind, so existirt auch eine gleich große Anzahl von Bauordnungen. Sie sind meist — und gewissermaßen mit Recht — den örtlichen Verhältnissen eng angepaßt und wir finden daher weit auseinander gehende Bestimmungen, die sich in manchem Punkte vollständig entgegenstehen.

Während an dem einen Ort der Fachwerksbau durchgängig erlaubt ist, hat man in anderen Städten — z. B. Leipzig — wieder die Bestimmung, daß nur Massivbau genehmigt und Fachwerksbau nur bei kleineren Nebengebäuden erlaubt ist, wenn die Grundfläche desselben nicht mehr als 4,0 qm. und die Höhe nur bis 2,25 m beträgt. Außerdem muß dann das Gebäude noch 1,7 m von der Nachbargrenze abbleiben und auch gleichen Abstand von nicht massiven Gebäuden des Gehöftes besitzen.

Auch bezüglich der Treppenanlagen sind große Lücken in den bestehenden Bestimmungen zu verzeichnen.

Die meisten kleineren Städte haben hier gar keine spezielle Anordnungen oder haben sie mit Rücksicht auf die Affaire des Wiener Ringtheaters als Zusatzbestimmung der Bauordnung erst angefügt.

In der Provinz Sachsen ist es gestattet, 2 Geschoß hoch eine Holzterrasse zwischen Fachwerkwänden anzuordnen, bei Gebäuden, die eine bedeutendere Höhe haben, muß das Treppenhaus mit massiven Umfassungen umgeben sein. Dieser letztere Theil, und zwar ohne Unterschied der Gebäudehöhe, ist auch für Berlin und zwar durch § 30 der daselbst gültigen Bauordnung, die übrigens in nächster Zeit neu aufgestellt werden wird, maßgebend.

Die Baupolizeiordnung für Städte des Königreichs Sachsen schreibt vor, daß die Haupttreppen in Gebäuden, die über 2 Stockwerk hoch sind, bis zu dem obersten zu Wohnungen benutzten Stockwerke massiv von Stein hergestellt werden müssen. Hölzerne Treppen sind nur gestattet, wenn sie von massiven Wänden umgeben sind und außer den Zugangsthüren in die einzelnen Etagen keine weiteren Oeffnungen enthalten.

Es ist hier mit Recht eine bestimmte Breite der Treppengänge vorgesehen. Dieselbe muß bei kleineren, nicht über 2 Stockwerk hohen Gebäuden nicht weniger als 1,15 m und bei höheren Gebäuden mindestens 1,40 m betragen. Wendelstufen, welche mit ihrer Trittfläche in eine Spitze zusammenlaufen, sind zu vermeiden und nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig. Die Anwendung von Wendeltreppen sollte überhaupt nicht zugelassen werden, sondern nur Podesttreppen, die im feuerpolizeilichen Interesse den Vorzug besitzen, daß sie eine schnellere sichere Entleerung des Hauses bei ausbrechendem Brande gestatten.

Wenn aber Wendelstufen in Ausnahmefällen genehmigt werden

soollen, dann kann sich dies nur auf Häuser beziehen, die wegen zu geringer Grundfläche und Höhe Wohnungen, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich aufhalten, nicht besitzen. Was wir ferner hier am Platze erachten, ist die Bestimmung: das Treppenhaus beim Austritt in den Dachboden von dem letzteren durch eine massive Wand zu trennen, so daß bei eventuellem Ausbruch eines Brandes das Feuer auf seinem eigentlichen Herd beschränkt bleibt.

Unserer Meinung nach ist es im Grunde ganz dem Ermessen der lokalen Baubehörden anheimzugeben, in welcher Art die Ausführung der Treppenanlagen zu erfolgen hat. Hier sprechen lokale Verhältnisse und zwar die Art des Betriebes in den Gebäuden, die Größe und Ausdehnung des Gebäudekomplexes und die isolirte oder eingebaute Lage etc. mit, die sich nur durch Prüfung der Behörde, nicht aber durch strikt gegebene, überall gleichlautende Bestimmungen regeln lassen.

Wir gehen weiter und zwar zu den Brandmauern über. Auch hierin enthalten unsere Bauordnungen ein wahres Chaos von Bestimmungen, alle verschieden, strenger oder milder auftretend!

Besprechen wir zuerst das Erforderniß von Brandmauern.

So schreibt in erster Linie die Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin in § 31 vor, daß alle Gebäude in der Regel hart an der Nachbargrenze oder 5,34 m davon entfernt errichtet werden sollen. Es sind in dieser Hinsicht Ausnahmen nur dann zulässig, wenn durch eine Vereinbarung der nachbarlichen Grundbesitzer sicher gestellt ist, daß der Raum, welcher sich zwischen gegenüberliegenden Gebäuden zweier Grundstücke, die in geringerer Entfernung von der gemeinschaftlichen Grenze aufgeführt sind, befindet, mindestens 5,34 m breit und so lange die Gebäude stehen unbebaut bleibt.

Petition des Hannover'schen Provinzial-Baugewerksvereins, das Submissionswesen betreffend.

Ein Entwurf zu der obigen Petition ist Seitens des genannten Vereins gefertigt und an das Reichsamt des Innern, resp. die sämtlichen deutschen Regierungen gerichtet und soll dem am 24. September d. J. in Leipzig zusammentretenden Verbands deutscher Baugewerksmeister zur definitiven Beschlußfassung, resp. den erforderlich erscheinenden Abänderungen vorgelegt werden.

Die Petition konzentriert sich in dem folgenden Schlusssatz: Das hohe Reichsamt des Innern, sowie die hohen Regierungen der Staaten des deutschen Reiches wollen verordnen:

„Bei allen Submissionen, wo es sich um Verdingung von Bauarbeiten mit oder ohne Materiallieferung für das Reich resp. für den Staat handelt, ist das niedrigste Gebot unter allen Umständen abzulehnen. Der Zuschlag ist unter Vorbehalt der Erfüllung der resp. speziellen Bedingungen in der Regel auf das zweitniedrigste Gebot zu ertheilen. Die Submissionsbedingungen sind mit einer dementsprechenden Bemerkung zu versehen.“

Wir bezeichnen dieses Vorgehen als ein in jeder Beziehung anzuerkennendes und für das fernere Wohl, Gedeihen und Ansehen unseres Baugewerksstandes höchst einflußreiches.

Daß dem in Frage stehenden Uebelstande endlich Abhilfe geschafft werden mußte, konnten nur praktische Gewerksmeister, die solide Bauten auszuführen gewohnt sind, erkennen und zu diesem Zweck gemeinschaftliches Vorgehen im Auge haben.

Es ist daher von Interesse, die Gesichtspunkte jener Petition kurz wiederzugeben, deren baldige Bestätigung Seitens der zuständigen Instanzen nur zu wünschen wäre.

In erster Linie wird die Bemerkung gemacht, daß zwar Seitens der Regierungen und Behörden (letztere wohl weniger) mehrfach Abhilfe geschafft worden ist, den sonst bei Submissionen mit Vorliebe anzuwendenden Kunstgriffen vorzubeugen. Die damit gemachten Erfahrungen bestätigten indeß, daß diese Verbesserungen keine absolute Wirkung erzielten.

Vor Allem komme es darauf an, das unverhältnismäßige Herabsetzen (Licitation), welches schon manchen Baugewerksmeister ruiniert habe, zu beseitigen, ohne daß der allgemeinen anständigen Konkurrenz Abbruch geschehe. Die Petition verfolge deshalb auch nicht den Zweck, mit einem Male den qu. Mißständen entgegenzutreten, sondern gewissermaßen die Richtung zu zeigen, bezüglich des Prinzips bei Ertheilung des Zuschlages an den Mindestfordernden Aenderung eintreten zu lassen.

Mit Recht wird behauptet, daß die Verweigerung des Zuschlages in solchem Falle von selbst eine Umgestaltung des ganzen Submissionswesens hervorrufe.

Für den ersten Augenblick möge dem Baugewerksmeister die Beschäftigung mit dem Gedanken, daß „dem billigsten Submittenten

die Arbeit nicht übertragen wird", in Bezug auf die bisherige alte Gewohnheit etwas schwer fallen.

Man werde sich unwillkürlich die Frage vorlegen, wie man unter solchen Verhältnissen sein Gebot einrichte und diese Frage in Nachstehendem beantwortet finden:

An und für sich trage das Submissionswesen schon bereits den Charakter eines Lotteriespiels, denn wenn man auch bei Berechnung eines geringsten Nutzens Aussicht habe, als Mindestfordernder dazustehen, so werde diese Meinung in den meisten Fällen dadurch bitter getäuscht, daß andere Submittenten nur ganz erheblich niedrigere Offerten summen beanspruchten.

Indem also dem Bestreben der Abgabe eines möglichst niedrigen Gebotes ein Damm gesetzt werde, werde man bei Aufrechthaltung des am Eingang unseres Artikels Erwähnten darnach trachten, ein Gebot abzugeben, bei welchem, eine gewissenhafte Ausführung vorausgesetzt, auch noch ein verhältnismäßiger Nutzen erzielt werde. Jedenfalls würden dann die jetzt häufig vorkommenden exorbitanten Differenzen zwischen den einzelnen Geboten wegfallen und diese Schwankungen der Offerten sich in einer engeren Grenze bewegen. Durch das jetzige Submissionsverfahren würden die Preise unnötig und gewissermaßen künstlich herabgedrückt, denn als den richtigen Preis könnte man unmöglich das Billigste, wofür gute und solide Ausführung geliefert werden soll (aber nicht geliefert werden kann), anerkennen.

Weiter und von besonderer Wichtigkeit komme ferner die Frage bezüglich des Wohles unseres Arbeiterstandes in Frage.

Erläutert werde diese Folgerung dadurch, daß an den meisten Orten eine weitere Herabsetzung des Arbeitslohnes absolut nicht möglich sei. Ohne Rücksicht hierauf habe man es weiter für angängig erachtet, die bei Submissionen abgegebenen Preise noch weiter zu rebaudieren. Hierdurch sei der Arbeiterstand zur äußersten Einschränkung (sehr wahr!) getrieben, gleichzeitig auch gleiches Loos werde dem fleißigen Gewerksmeister beschieden, der bald nicht mehr in der Lage sei, sich und den Seinen ein anständiges Auskommen zu sichern. Noch weniger haben die Letzteren Aussicht, für ihr späteres Alter ein Kapital anzufammeln, welches ihnen dann, wo die Arbeitskraft verbraucht ist, eine Ausbülfe gewähre.

Man habe den Einwand gemacht, daß, wenn man das Prinzip vertrete: „daß der Mindestfordernde unter allen Umständen auszuschließen sei“, leicht unter den Submittenten Verabredungen getroffen werden könnten, wodurch einer der Submittenten eine verhältnismäßig niedrige Offerte einreicht, um durch solches Manöver — anders können wir es nicht bezeichnen — einem nahestehenden Freunde zu dem zweitbilligsten Gebote zu verhelfen, welchem dann dem bestehenden Grundsatz entsprechend der Zuschlag erteilt werden müßte.

Dies sei schwerlich zu befürchten, denn es könnten ja unbekümmert um einander zwei oder mehrere derartige Verabredungen getroffen sein.¹⁾

Es würde für Denjenigen eine Gefahr hierin liegen, der unter den beregten Verhältnissen so niedrige Gebote abgebe, wofür er nach seiner Meinung glaube, nicht befürchten zu müssen, daß andererseits niedrigere Offerten abgegeben würden.

Es entstehe nun die Frage, welchem Gebote der Zuschlag erteilt werden solle. Selbstverständlich sei nicht zu fordern, daß unter allen Umständen dem zweitbilligsten Submittenten der Zuschlag erteilt werde und wenn dieser Grundsatz als Regel gelte, so würde doch die Qualifikation, pecuniäre Verhältnisse und Ortsangehörigkeit (namentlich das letztere!) des Betreffenden vorerst in Betracht zu ziehen sein.

Es müsse stets Sache der submittirenden Behörde bleiben, hierüber zu entscheiden. Nur das Prinzip, „den Mindestfordernden auszuschließen“, sei zu erstreben, überall zur Geltung zu bringen und vor dem Termine den Beteiligten bekannt zu geben.

Vor Einführung unseres heutigen Submissionswesens habe man keine Kontrakte gekannt. Wenn man die Hebung des Handwerkerstandes anstrebe, dann möge man den Unternehmer von dem Zwange befreien, seine Unterschrift unter einen Lieferungskontrakt zu setzen, wobei man sich von vornherein sagen müsse, daß gute und reelle Arbeit für solche Preise absolut nicht geliefert werden könne. Daß mit Unternehmern, die von vornherein mit der Absicht umgehen, die auf Kredit entnommenen Materialien nicht bezahlen zu wollen, ein ehrlicher Unternehmer nicht konkurrieren könne, liege einfach auf der Hand. Das bisherige Prinzip, dem Mindestfordernden

¹⁾ Anmerkung. Diese Annahme ist vollständig gegenstandslos.
Die Red.

den Zuschlag zu erteilen, arbeite also geradezu dem betrügerischen Banferott in die Hände.

Habe aber der Mindestfordernde auf Arbeit keine Aussicht mehr, so würden sich solche Elemente von den Submissionen zurückziehen, (sehr wahr!) indem die Gebote sich dann in bestimmten Grenzen halten müßten und die ehrlichen Unternehmer mindestens dieselben Aussichten haben würden,²⁾ wie die unehrlichen.

Es sei zu bemerken, daß bereits jetzt die Behörden das Bestreben zeigten, unlautere Elemente fern zu halten und dem unvernünftigen (unverständigen) Herunterbieten zu steuern und zwar dadurch, daß sie den Mindestfordernden nicht immer berücksichtigten.

Um aber das erstrebte Ziel auch wirklich erreichen zu können, sei es unbedingt erforderlich und könne auch dem allgemeinen Interesse nur dadurch gedient werden, daß das Prinzip, wonach der Mindestfordernde unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll, auch vorher deutlich in den Bedingungen verkündigt und zur Kenntniß der Submittenten gebracht werde.

Soweit die Anschauungspunkte der Petition.

Wir schließen uns derselben im Wesentlichen bis auf die gemachten Randbemerkungen an und wünschen ihr Erfolg, damit darnach das reelle Wirtschaftssystem, die Basis alles Handels und Wandels, auch in unser Baugewerbe zurückkehre! —n.

Bautechnische und baukünstlerische Notizen.

Zeichentisch von Architekt Probst. Der von dem Architekt Probst in Hannover konstruirte Zeichentisch besteht aus einem sauber gearbeiteten und mit Profilen versehenen einfachen Hochgestell, auf welchem die Tischplatte ruht. Vermittelt an beiden Seiten der Ständer auf der inneren Seite angebrachte Klemmschrauben durch welche je eine halbkreisförmig geformte Führung von Flachisen läuft, kann man dem Tisch jede gewünschte Neigung geben, welcher Umstand auch nebenbei die Benutzung als bequemer Schreibtisch zuläßt. Ebenso kann man die Höhenstellung der Tischplatte beliebig zwischen den Abmessungen von 0,77 m — 1,05 m ändern.

Auf dem Tisch ist ein Träger für Tische angebracht, um die letztere in jeder Lage des Brettes horizontal haben zu können, während an dem rechten Ständer an der Außenseite eine kleine Tischplatte mit darunter befindlichen Schubkasten (beliebige Höhenstellung) angeordnet ist, welche erstere zur Aufnahme einer Lampe und letzterer zur Aufbewahrung von Zeichenutensilien dient.

Der Zeichentisch ist in seinen einzelnen Theilen fest und solid konstruirt und für den Gebrauch auf das Bequemste eingerichtet. Er gestattet ferner, in sitzender Stellung zu zeichnen, was bei anderen gleichartigen Konstruktionen, die ohnehin nicht im Entferntesten dieselbe Festigkeit aufweisen, nicht der Fall ist. Wir können daher den Probst'schen Zeichentisch, der von der Firma Heidebroek u. Bode in Hannover in eleganter Ausstattung geliefert wird, unseren Fachgenossen umsomehr empfehlen, weil der Preis mit Rücksicht auf die Vortheile nur ein äußerst geringer zu nennen ist. w—

Ueber den Aufschwung des deutschen Kunstgewerbes vernimmt sich auf Grund statistischer Zahlen „der Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft über den Handel und die Industrie Berlins im Jahre 1881“ anknüpfend an die trefflichen Einrichtungen der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums etwa wie folgt: Der überaus rege und andauernd sich steigende Besuch des Kunstgewerbe-Museums, insbesondere auch die rege Benutzung der Vorbilder seitens der Künstler und Gewerbetreibenden läßt erkennen, daß in den Anschauungen, Bestrebungen und Sitten der gebildeten Stände Deutschlands die kunstgewerbliche Richtung sich einen hervorragenden Platz errungen hat. Dies finden wir auch bestätigt in den mit jedem Jahre in Geschmack und Technik fortschreitenden Leistungen auf allen Gebieten des Gewerbes, wo eine künstlerische Veredelung möglich ist. Die Zahl der Industriellen, welche in dieser Richtung arbeiten, wird immer größer; da, wo noch vor wenigen Jahren Einer bahnbrechend vorging, sehen wir heute einen erfinderischen Wettstreit vieler begabter Meister. Die kunstgeschulte Arbeit hat sich einen geachteten Platz erobert in jedem größeren Möbelgeschäft; ein echt künstlerischer Sinn, ein entwickeltes Verständniß der Koloritwirkung bringt immer weiter

²⁾ Diese letzte Läuterung ist nur dadurch zu erreichen, daß man bei Submissionen nur geprüfte und zur Ausführung qualifizierte Gewerksmeister zuläßt. Die Aufnahme einer diesen Punkt berührenden Bestimmung in die qu. Petition würde zur Erfüllung des eigentlichen Zweckes viel beigetragen haben.
Die Red.